

Bierstadt
1973/1

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
BEBAUUNGSPLAN

„Behringstraße“ in W.-Bierstadt

für das Gebiet zwischen der Behringstraße und der Alban-Köhler-Straße

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 (BGBl. I S. 21)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR FM-M. Überwiegend Familienheim (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 g BBauG)
- WR-W Wohngebiete mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 9 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Baunutzungs-VO)
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO (ZWECK) Sondergebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) Höchstgrenze z. B. III
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl z. B. GRZ 0,3
- GFZ 0,6 Geschosflächenzahl z. B. GFZ 0,6
- BMZ 0,7 Baumassenzahl z. B. BMZ 0,7

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- g gruppenmäßige Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ZWECK Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE

- Autobahnen oder autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

6. VERKEHRSLINIE

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Baumstreifen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenbegleitgrün

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERVERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

- Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

8. FÜHRUNG DER VERSORGENS-ANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- Überirdische Leitungen
- Unterirdische Leitungen (hier: mit Hochdruck)

9. GRÜNFLÄCHEN

- ZWECK Grünflächen mit Zweckbestimmung

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- Wasserflächen, Häfen usw.
- Flächen für Wasserwirtschaft

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABRÜHEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTZEN

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abrabruben oder für die Gewinnung von Bodenschützen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze (mit Einfahrten)
- Flächen für Gemeinschaftstellplätze (mit Einfahrten)
- Flächen für Garagen (mit Einfahrten)
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen (mit Einfahrten)
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1, Ziffer II BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baul. Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- Naturschutzgebiet
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- Wasserschutzgebiet
- Quellenschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Sanierungsgebiet (Nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan)
- Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (Nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan)
- Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei besonderen baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen für Bahnanlagen nach § 9, Abs. 4, B BauG
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- Flughafen
- Landeplatz

15. WEITERE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Mauer
- Zaun
- Bordkante usw.
- Vorhandene Gebäude, z. B. 3geschossig
- Geplante Gebäude (Grundriss umschrieben) und Wohnheiten (Wohnfläche umschrieben)
- Arkade, offene Halle, Durchfahrt
- Satteldach
- Dachneigung (z. B. 30°)
- Erdgeschoß-Höhe über NN (z. B. 210,0)
- Haltestellen der öffentl. Verkehrsmittel
- Anschlagstulen
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen über NN (z. B. 145,5 m)
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Bepflanzung mit Bäumen u. Sträuchern

16. HINWEISE

Die diesem Bebauungsplan entgegenstehenden Festsetzungen in früheren Plänen sind hiermit aufgehoben.
Die in diesem Plan enthaltenen Wege, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind, werden bei der Durchführung dieses Planes aufgehoben.
Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

Bebauungsplan - Textteil

RECHTSVERBINDLICH:
Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird vom 24. 4. 1974 bis 24. 5. 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 4. 4. 1974 ortsüblich bekannt gemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungfrist ist der Bebauungsplan ab 25. 5. 1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 25. 5. 1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
L.A.
Vermessungsdirektor

AUSGEARBEITET:
Wiesbaden, den 22. 9. 1972
Stadtplanungsamt Tietbaum
Baugrußsamt
Vermessungsamt

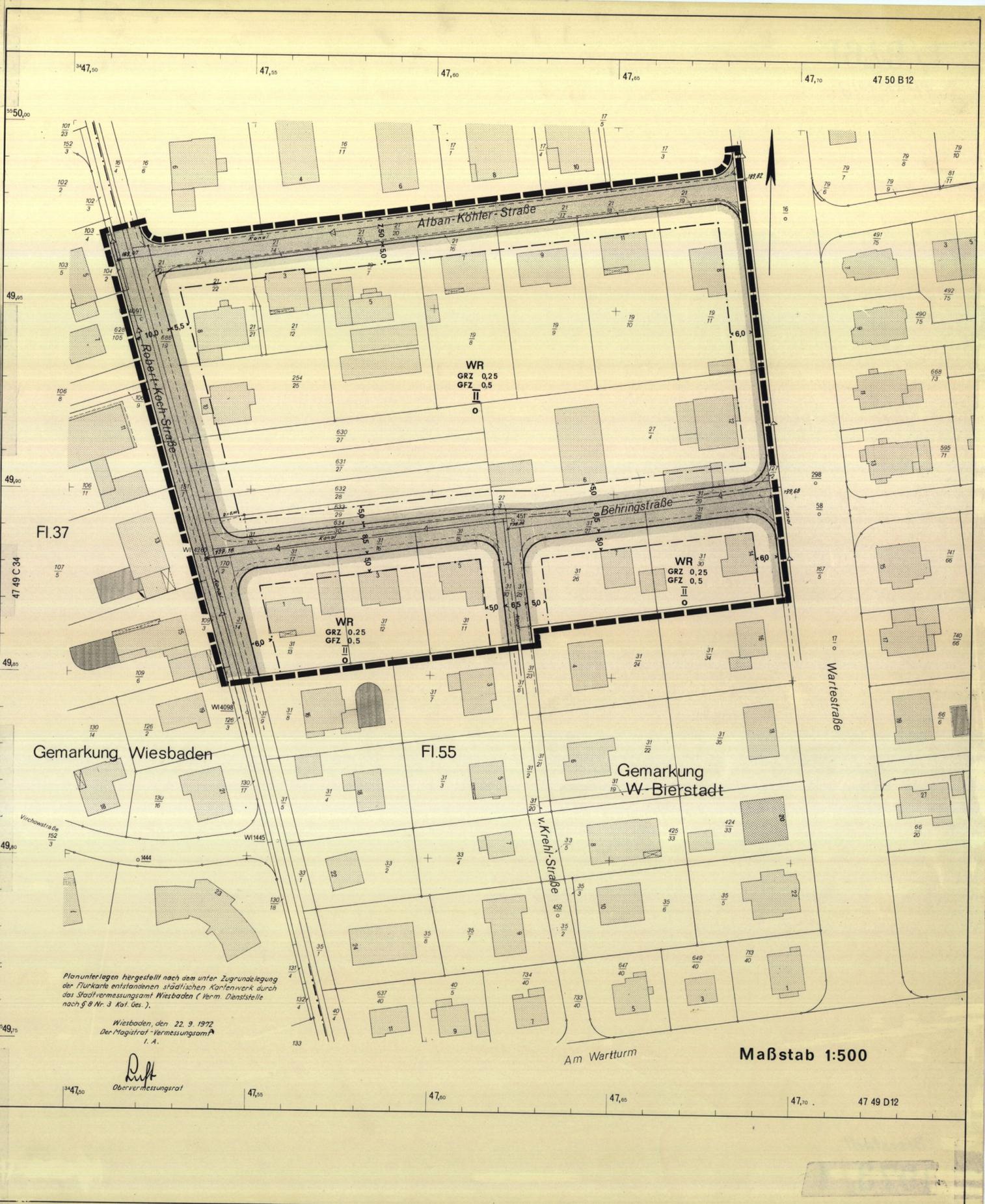
AUFGESTELLT:
Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gemäß § 2 (1) BBauG aufgestellt worden.
Wiesbaden, den 12. 3. 1973
Der Magistrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT:
Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (4) BBauG nach örtlicher Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen am 20. 3. 1973 in der Zeit vom 30. 3. 1973 bis einschließlich 30. 4. 1973 öffentlich ausgelegen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung in Kenntnis gesetzt.
Wiesbaden, den 2. 5. 1973
Der Magistrat-Vermessungsamt
L.A.
Vermessungsdirektor

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Juli 1973 Nr. 220 als Satzung beschlossen.
Wiesbaden, den 11. August 1973
Der Magistrat
Oberbürgermeister

GENEHMIGT:
mit Erlaß vom 11. SEZ. 1973
-VAB- 61d 04/15-10/73
Wiesbaden, den 11. SEZ. 1973
DER HESSISCHE MINISTER DES INNEN
im Auftrag
b. Baum

RECHTSVERBINDLICH: siehe oben!
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 29. 10. 1973 bis 29. 11. 1973 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 18. 10. 1973 ortsüblich bekannt gemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungfrist ist der Bebauungsplan ab 30. 11. 1973 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 30. 11. 1973
Der Magistrat-Vermessungsamt
L.A.
Vermessungsdirektor



Maßstab 1:500